

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="212 231 1030 359" style="text-align: center;">Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Morsbach vom 20.03.2018</p> <p data-bbox="161 399 1081 837">Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV NRW S. 790) wird von der Gemeinde Morsbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Morsbach vom 20.03.2018 für das Gebiet der Gemeinde Morsbach folgende Verordnung erlassen:</p> <p data-bbox="421 941 824 1005" style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p data-bbox="161 1045 1081 1308">(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden; insbesondere durch aufdringliches Verhalten, Lagern und störenden Alkoholenuss sowie technisches Verstärken beim Erzeugen von Straßenmusik und aggressives Betteln. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p>	<p data-bbox="1142 231 1982 359" style="text-align: center;">Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Morsbach vom 20.03.2018 27.09.2022</p> <p data-bbox="1102 399 2022 869">Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV NRW S. 790) wird von der Gemeinde Morsbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Morsbach vom 20.03.2018 27.09.2022 für das Gebiet der Gemeinde Morsbach folgende Verordnung erlassen:</p> <p data-bbox="1361 941 1765 1005" style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p data-bbox="1102 1045 2022 1308">(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden; insbesondere durch aufdringliches Verhalten, Lagern und störenden Alkoholenuss sowie technisches Verstärken beim Erzeugen von Straßenmusik und aggressives Betteln. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p data-bbox="1142 1348 2022 1476" style="background-color: yellow;">Darüber hinaus ist untersagt, sich in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zum Zwecke des Alkoholenusses oder des Konsums berauschender Mittel aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.</p>

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2. einschlägig.

§ 9 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen Tabakwaren oder andere nikotinhaltige Erzeugnisse sowie alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel zu konsumieren. Der Aufenthalt in einem erkennbaren Rauschzustand ist nicht erlaubt.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2. einschlägig.

§ 3a Verhalten im Kurpark

Im Kurpark ist untersagt

1. das Mitführen oder Konsumieren von Alkohol oder berauschenden Mitteln;
2. das Führen von Hunden, außer auf den Wegen und angeleint;
3. der Aufenthalt außerhalb der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und dem Einbruch der Dunkelheit.

§ 9 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Pumptrack

(1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber von morgens 6 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Abweichend dürfen im Kurpark mitgeführte Hunde angeleint und auf den Wegen den dortigen Spielplatz durchqueren.

(5) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen Tabakwaren oder andere nikotinhaltige Erzeugnisse sowie alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel zu konsumieren. Der Aufenthalt in einem erkennbaren Rauschzustand ist nicht erlaubt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 11 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung sowie die Verhaltensregeln im Kurpark gem. § 3a der Verordnung
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 11 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Morsbach vom 18.10.2001 außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Morsbach vom ~~18.10.2001~~ **20.03.2018** außer Kraft.